

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, des § 38 Abs.1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329), in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 10. November 1995 (GVBl. S. 342), hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterbreizbach in seiner Sitzung am 19.06.1997 folgende

Satzung (Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung)

beschlossen.

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeindeverwaltung Unterbreizbach, dem Ortsbrandmeister oder dem Wehrführer zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Unterbreizbach nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht
 - a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
 - b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und aus-

gerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Unterbreizbach zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Nutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Nutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i.S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen in der Anlage. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Unterbreizbach für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;

b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;

c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch entsteht

a) für den Kostenersatz i. S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen;

b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;

c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

(2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Die Gemeinde Unterbreizbach ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 24.10.1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten Satzung der Gemeinde Unterbreizbach vom 01.03.1993, die Satzung der Gemeinde Sünna vom 14.07.1993 sowie die Satzung der Gemeinde Pferdsdorf/Rhön vom 01.02.1994 außer Kraft.

Unterbreizbach, den 15.10.1997

Pforr
Bürgermeister

>Siegel<

DM-Beträge geändert lt. Artikelsatzung vom 05.09.2001

Anlage zur Feuerwehr-Kostensatz- und Gebührensatzung der Gemeinde Unterbreizbach

1. Personalkostentarif

Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 34 ThBKG werden je Stunde Wachdienst für jeden Feuerwehrangehörigen 7,00 Euro erhoben.

2. Sachkostentarif

2.1. Löschfahrzeuge

LF 8/6	0,80 Euro/km	23,00 Euro/Std.
LF 16-TS	0,80 Euro/km	23,00 Euro/Std.
LF 16/12	0,80 Euro/km	23,00 Euro/Std.

KLF-Th	0,80 Euro/km	20,00 Euro/Std.
--------	--------------	-----------------

2.2. Gerätewagen

- Atemschutz		15,00 Euro/Std.
--------------	--	-----------------

2.3. Schlauchwagen	0,80 Euro/km	20,00 Euro/Std.
--------------------	--------------	-----------------

2.4. Feuerwehranhänger (FwA)

TSA Tragkraftspritzen-Anhänger		15,00 Euro/Std.
--------------------------------	--	-----------------

Al 16-4 Anhängeleiter		8,00 Euro/Std.
-----------------------	--	----------------

FwA für

- Licht		8,00 Euro/Std.
---------	--	----------------

- Rettungsboot		8,00 Euro/Std.
----------------	--	----------------

- Schlauch		8,00 Euro/Std.
------------	--	----------------

2.5. Sonstige Fahrzeuge der Feuerwehr

Vorausgerätewagen	0,80 Euro/km	15,00 Euro/Std.
-------------------	--------------	-----------------

Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	0,80 Euro/km	20,00 Euro/Std.
------------------------------------	--------------	-----------------

Spezialkraftwagen - Versorgungsfahrzeug	0,80 Euro/km	20,00 Euro/Std.
---	--------------	-----------------

2.6. Bereitstellungskosten

2.6.1. Gebühr für Personaleinsatz

bei Brand, technischer oder sonstiger Hilfeleistung je Feuerwehrangehörigen

14,00 Euro/Std.

2.6.2. Feuerwehrgeräte

- Tragkraftspritze		11,00 Euro/Std.
--------------------	--	-----------------

- elektrische Pumpe		5,00 Euro/Std.
---------------------	--	----------------

- Motorsäge		8,00 Euro/Std.
-------------	--	----------------

- Stromerzeuger	15,00 Euro/Std.
- wasserführende Armaturen	
Standrohr, Verteiler, Strahlrohr, Druckschlauch,	
Saugschlauch	3,80 Euro/Tag
- Wasserstrahlpumpe	11,00 Euro/Tag
- Sanitätsgeräte	1,80 Euro/Tag
- Rettungsgeräte und Feuerwehrleitern	8,00 Euro/Tag
- Feuerlöscher, Kübelspritze	3,80 Euro/Tag
- Löschdecke	2,00 Euro/Tag

Wenn das Löschfahrzeug oder ein anderes Feuerwehrfahrzeug zum Einsatz kommt, werden die Geräte nicht gesondert berechnet.